

## **Pflichtteilsanspruch bei Insolvenz des Pflichtteilsberechtigten**

(BGH 02.12.2010 - IX ZB 184/09)

Ein Pflichtteilsanspruch, den ein Schuldner während eines laufenden Insolvenzverfahrens erhält, gehört zur Insolvenzmasse. Dies gilt auch dann, wenn der Pflichtteilsanspruch zwar während des Insolvenzverfahrens entsteht, jedoch erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens anerkannt oder eingeklagt wird; in letzterem Fall unterliegt der Pflichtteil der Nachtragsverteilung.

Im vorliegenden Fall war am 30.12.2002 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden. Im Jahre 2003 verstarb der Vater der Schuldnerin. Alleinerbe war ihr Bruder, so dass sie lediglich ihren Pflichtteilsanspruch erhielt. Im Juni 2004 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben. Mangels Masse wurden keine Quoten aus der Insolvenzmasse ausbezahlt. Im Juli 2004, also nach Beendigung des Insolvenzverfahrens, verklagte die Schuldnerin ihren Bruder auf Auszahlung ihres Pflichtteilsanspruches. Dieser Anspruch wurde ihr am 16.01.2009 rechtskräftig zugesprochen. Das Insolvenzgericht hat hinsichtlich des Pflichtteilsanspruches eine Nachtragsverteilung unter den Insolvenzgläubigern angeordnet.

Die Schuldnerin war der Auffassung, die nachträgliche Verteilung sei unzulässig, da das Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt der Auszahlung des Pflichtteilsanspruches bereits beendet war. Der Bundesgerichtshof dagegen hält die Nachtragsverteilung für richtig.

Allein entscheidend sei, ob der Pflichtteilsanspruch als solcher während des Insolvenzverfahrens entstanden sei. Eine mögliche Ungewissheit des Anspruches ändere hieran nichts. Die uneingeschränkte sofortige Verwertbarkeit ist keine Voraussetzung dafür, dass ein Vermögensgegenstand in die Insolvenzmasse gehört. Da während des Insolvenzverfahrens nicht vorhersehbar ist, ob und in welcher Höhe der Pflichtteilsanspruch beigetrieben werden kann findet eine Nachtragsverteilung statt, selbst wenn das Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt Pflichtteilsklage oder der Auszahlung bereits beendet ist.